



**rlc** refugee law  
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

# Asylrecht: Verfahren, Ablauf, Prozessrecht

RA Manuel Kabis, Fachanwalt für Migrations- und Strafrecht

# Handlungsfähigkeit

- Nur für Volljährige
- Sonderregelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in SGB VIII:
  - a. kein Dublin-Verfahren (außer bei Asylantragstellung in anderem Mitgliedsstaat oder aufgrund Familieneinheit);
  - b. Inobhutnahme durch Jugendamt (auch verheiratete Minderjährige);
  - c. Länderverteilung nur bei Quotenerfüllung
  - d. Zuständigkeitskonzentration möglichst bei einem JA;
  - e. Vormundschaftsbestellung durch Amtsgericht;
  - f. Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

# Asylantrag, § 13 AsylG

- liegt vor, wenn sich dem geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung sucht
- umfassende Prüfung: Asyl, Internationaler Schutz, nationale Abschiebungsverbote, Familienasyl
- Meldung bei Grenzbehörde, andernfalls bei EAE, ABH oder Polizei; Unverzüglichkeitsgebot,
- Zuständigkeit in NRW: LEA / Bochum

Meldung bei EAE ist nicht identisch mit Asylantragstellung

bei Meldung in EAE: Aufnahme von Personalien, Herkunftsland, Religion (freiwillig); Fingerabdrücke (ohne EURODAC-Abfrage), § 16 II AsylG; Ausstellung Ankunftsnachweis, § 63a AsylG,

Weiterleitung an Zentrale Unterbringungseinrichtung

Meldung an BAMF binnen Wochenfrist

# Asylantragstellung, § 14 AsylG

Grundsätzlich persönlich bei Außenstelle BAMF, § 14 I AsylG

schriftlich bei BAMF 90343 Nürnberg bei

- a) Besitz einer AE über 6 Monate Gesamtgeltung
- b) Haft, Krankenhaus- oder Pflegeheimaufenthalt
- c) Minderjährigkeit, wenn Sorgeberechtigter nicht in EAE

*Praxis z.Z.:* Terminsmitteilung durch BAMF, § 23 AsylG

**Achtung:** humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sowie sonstige AEs unter 6 Monaten erlöschen mit Asylantragsstellung

# Aufnahmeeinrichtungen und Beschäftigungserlaubnis (neu seit August 2019)

Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Aufnahmeeinrichtung besteht für

- alle Ast. bis zu 18 Monate; Familien mit Kindern: bis zu 6 Monate

Verpflichtung über 18 Monate (außer Familien mit minderjährigen Kindern) besteht

- bei Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG;
- Identitätstäuschung bei vollziehbarer Ausreisepflicht oder
- Verletzung von Mitwirkungspflichten bei vollziehbarer Ausreisepflicht;
- aber: regelmäßige Abwesenheit verlängert Wohnpflicht nicht (VG Arnsberg 9 L 228/22)

Verpflichtung bis zur Ausreise oder Abschiebung besteht

- bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat

# Beschäftigung während des Asylverfahrens

- Erwerbsverbot für die Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (d.h.: auch keine Berufsausbildung möglich!), jedoch max. 6 Monate, § 61 AsylG
- Erwerbsverbot in den ersten 3 Monaten (auch bei kommunaler Zuweisung)
- Vorrangprinzip gilt nicht mehr, § 32 Abs.3 BeschV;
- Erwerbsverbot bei Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat (Ausnahme: 6 Monate Duldung = Erlöschen der Gestattung bei o.u. oder Unzulässigkeit);
- Erwerbsverbot bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (z.B. Dublin-Verfahren, Zweitantrag, Schutz in anderem Mitgliedsstaat, Folgeantrag), Ausnahme: Anordnung der aW der Klage durch VG (Was ist bei Anordnung aW durch BAMF nach § 80 IV VwGO?)
- nach sechs Monaten Duldung gem. § 60a AufenthG: Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen

# Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers, §§ 15, 16 AsylG

- Vorlage von Urkunden, Pässen, Visa, Flugtickets
- Unterrichtungspflichten
- Herausgabepflichten (Pass etc.)
- Duldung von erkenntungsdienstlichen Maßnahmen
- Beschaffung von Identitätspapieren (Zeitpunkt streitig)
- Mitwirkung in Widerrufs- / Rücknahmeverfahren. Durchsetzbar mit Zwangsgeld, aber auch Entscheidung nach Aktenlage möglich, § 73b Abs.5 AsylG
- bei Offenbarung von Falschangaben: Verwendung im Strafverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers (§ 73b Abs. 5a AsylG)

# Zustellungsvorschriften, § 10 AsylG

- Mitteilung der jeweiligen Anschrift an das BAMF (Mitteilung an ABH oder Sozialamt genügt nicht!)
- nur bei Aufenthalt in EAE: Postverteilung durch EAE, Postausgabezeit ist durch Aushang bekannt zu geben
- Ansonsten: Zustellung nach ZPO: persönlich, ggfs. Ersatzzustellung
- Bescheide sind förmlich zuzustellen

# Asylantragstellung beim BAMF

- Fingerabdrücke und Lichtbilder, falls noch nicht bei EAE, ABH oder Polizei abgegeben (EURODAC, Dublin-Prüfung; Verhinderung Mehrfachantragstellung);
- Frist für (Wieder)aufnahmeverfahren nach Dublin III-VO beginnt mit EURODAC-Treffer, Art.23 II Dublin III-VO iVm Art. 9 II RL 603/2013, andernfalls mit Kenntnis des BAMF vom Asylbegehren.
- Reisewegbefragung (Dublin-Prüfung; sicherer Drittstaat Art.16 a II GG)
- In der Praxis zeitgleich Befragung zu den Asylgründen.

# Besonderheiten bei Asylfolgeantrag, §§ 51 VwVfG, 71 AsylG

- Antragstellung persönlich direkt bei BAMF
- erneute ED-Behandlung
- Angabe der Wiederaufnahmegründe bei Antragstellung (schriftlich oder zu Protokoll)
- Bei unzulässigem Folgeantrag: Abschiebung ist ausgesetzt bis zum Ablauf der Klagefrist oder bis zur Entscheidung des VG über Antrag nach § 80 V VwGO. Ausnahme: Folgeantrag dient Verzögerung der Abschiebung oder wiederholter Folgeantrag (Abschiebung nach Mitteilung des BAMF an ABH, dass kein neues Verfahren durchgeführt wird)
- bei Wiederaufgreifen: Übergang in das reguläre Verfahren
- bei Ablehnung des Wiederaufgreifens: Abschiebung ohne erneute Androhung oder -anordnung
- Frist des § 51 Abs.3 VwVfG ist im Asylrecht europarechtswidrig. Keine Präklusion!
- BVerwG: Anfechtungsklage gegen alle Unzulässigkeitsentscheidungen (Aufgabe der früheren Rechtsprechung!)
- Folgeantrag hindert Abschiebungshaft nicht

# Zweit Antrag, § 71a AsylG

- Einreise aus sicherem Drittstaat, § 26a AsylG, nach dort negativem Asylverfahren
- Zulässigkeit setzt voraus, dass
  - a. Bundesrepublik zuständig ist (Dublin III VO) und
  - b. Voraussetzungen für Folgeantrag vorliegen (neue Tatsachen oder Beweismittel, die bei Abschluss des Erstverfahrens nicht vorhanden oder verfügbar waren);

Fehlt es an einer der beiden Voraussetzungen: Ablehnung als unzulässig (= keine Sachentscheidung).

Rechtsbehelf: Anfechtungsklage (Änderung der Rechtsprechung des BVerwG)

# Unzulässig ist ein Asylantrag....

- wenn anderer Mitgliedsstaat zuständig nach Dublin III;
- wenn anderer Mitgliedsstaat intern. Schutz gewährt hat;
- wenn zuständiger Mitgliedsstaat Asylantrag abgelehnt hat (Zweitantrag; deutsche Zuständigkeit nur wenn a) nach Dublin-Recht übergegangen + b) Wiederaufnahmegründe vorhanden);
- wenn bei Folgeantrag keine Wiederaufnahmegründe vorhanden;
- wenn sicherer Drittstaat außerhalb Union aufnahmebereit ist (z.Z. bedeutungslos);
- wenn Schutz gewährender Staat außerhalb Union aufnahmebereit ist

# Bei deutscher Zuständigkeit

- Anhörung zur Sache
- Recht auf Dolmetscher, § 17 AsylG
- Anwesenheitsrecht von Rechtsanwälten oder UNHCR
- BAMF kann Anwesenheit sonstiger Dritter gestatten
- Angaben werden protokolliert (deutsch); Recht auf mündliche Rückübersetzung
- Jederzeitige Möglichkeit zu schriftlichem ergänzendem Sachvortrag

# Sag's durch die Blume....

## - die Glaubhaftmachung von Asylgründen



# Glaubhaftmachung der Asylgründe

- Kein Vollbeweis der Asylgründe erforderlich;
- Prinzip der Glaubhaftmachung erfordert umfassenden, substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien Sachvortrag.
- Prüfung der Glaubhaftigkeit: Kern- und Randgeschehen; Detailreichtum; Aussagekonstanz; Widerspruchsfreiheit; innere Logik; Lebensnähe
- Problem: psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit (etwa PTBS)
- Bei Bejahung der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit der Person: Prüfung der Asylrelevanz

# Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

Asylanerkennung und Int. Schutz erlöschen bei

- Verzicht
- Einbürgerung

# Widerruf, § 73 AsylG

- Widerruf ist zwingend bei Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere bei
- freiwilliger Unterschutzstellung;
- Annahme neuer Staatsangehörigkeit;
- Niederlassung im Verfolgerstaat;
- Zumutbarkeit der Rückkehr wegen Wegfalls der Umstände der Anerkennung (bei Staatenlosen: Land des gewöhnlichen Aufenthalts)
- Gilt auch für Abschiebungsverbot, § 73 Abs.6

# Rücknahme

- Rücknahme = von Anfang an rechtswidriger VA
- Rücknahme zwingend bei erschlichener Anerkennung, Ausnahme: Schutz wäre auch aus anderen Gründen zu erteilen
- Rücknahme oder Widerruf bei Unwürdigkeit (schwere Straftaten) nach § 3 Abs.2 AsylG (bei Abschiebungsverbot: Verweis in § 60 Abs.8 AufenthG)

# Verfahrensrecht

- Ausschluss des Widerspruchs, § 11 AsylG
- Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen, § 6 AsylG;
- Verbindlichkeit aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen (Abschiebungsverbote), § 42 AsylG
- Fiktion der Antragsrücknahme bei Nichtbetreiben oder Ausreise in Herkunftsstaat (Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs.5 AsylG!)
- Bei Ablehnung des Asylantrags: Klage mit aufschiebender Wirkung an Verwaltungsgericht, Frist zwei Wochen
- Bei Widerruf oder Rücknahme: Anfechtungsklage mit aW (Ausnahme § 3 Abs.2)
- Bei Ablehnung als *offensichtlich unbegründet*: Klage ohne aufschiebende Wirkung, Frist eine Woche für Klage und Abschiebestopp Antrag;
- Bei Unzulässigkeit des Antrags: Klagefrist eine Woche, keine aW

# Der Verwaltungsgerichtsprozess

- Bei einfacher Ablehnung: Aufschiebende Wirkung der Klage;
- Klagefrist: zwei Wochen
- Entscheidung durch Urteil oder Gerichtsbescheid;
- Mündliche Verhandlung oder Verzicht gemäß § 101 Abs.2 VwGO;
- Anhörung des Klägers und Beweisaufnahme;
- Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung
- Rechtsmittelfrist: 1 Monat ab Zustellung des schriftlichen Urteils;
- Zulassungsgründe nach § 78 Abs.3 AsylG nur
  - ✓ Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
  - ✓ Verfahrensfehler
  - ✓ Abweichung von bestimmten obergerichtlichen Entscheidungen

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!